

VERBÄNDESTELLUNGNAHME

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

(KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz - SCQEG)

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend | Bearbeitungsstand: 14.07.2026, 18:12 Uhr

Bundesmusikverband Chor & Orchester e. V. (BMCO)

Berlin, 29. Juli 2026 | Lobbyregister: R001132

Gute Startchancen sind mehr als messbare Startkompetenzen. Sie umfassen auch Ausdrucksfähigkeit, Kreativität, Selbstwirksamkeit, psychische Resilienz, Gemeinschaftserfahrung und das Recht auf kulturelle Teilhabe.

1. Grundsätzliche Bewertung

Der Bundesmusikverband Chor & Orchester e. V. (BMCO) begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs, herkunftsbedingte Benachteiligungen frühzeitig abzubauen, die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und allen Kindern gute Startchancen zu eröffnen. Der Entwurf setzt hierfür wichtige Impulse, insbesondere durch die Stärkung des Förderungsauftrags, der Fort- und Weiterbildung, der Fachberatung und der sozialräumlichen Zusammenarbeit.

Der allgemeine Förderungsauftrag bleibt im Entwurf ganzheitlich formuliert. In der konkreten gesetzlichen Hervorhebung, Feststellung, Förderung und Steuerung rücken jedoch vor allem sprachliche Fähigkeiten, Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorische Fähigkeiten sowie mathematische Fähigkeiten in den Mittelpunkt. Musisch-ästhetische Bildung wird in der Einzelbegründung ausdrücklich als Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung anerkannt, findet aber weder im Gesetzestext noch in den vorgesehenen Qualitäts- und Kooperationsinstrumenten eine entsprechend verbindliche Entsprechung.

Aus Sicht des BMCO sollte diese Lücke geschlossen werden. Kulturelle Bildung ist kein Zusatz für Zeiten, in denen alle anderen Bildungsaufgaben bereits erfüllt sind. Sie gehört zu einem ganzheitlichen Verständnis frühkindlicher Bildung und zum Recht jedes Kindes auf kulturelle und künstlerische Teilhabe. Musik unterstützt nachgewiesenermaßen die Entwicklung sprachlicher, motorischer, sozialer, emotionaler und selbstregulatorischer Fähigkeiten. Ihr Wert erschöpft sich jedoch nicht in diesen Wirkungen: Kinder brauchen Räume, in denen sie gestalten, sich ausdrücken, Gemeinschaft erfahren und ästhetische Erfahrungen machen können.

2. Der BMCO als Praxis- und Umsetzungspartner

Der BMCO ist der Spitzenverband der Amateurmusik in Deutschland und vereint 21 bundesweit tätige Mitgliedsverbände. 16,3 Millionen Menschen musizieren in Deutschland in ihrer Freizeit. Zugleich prägen rund 100.000 Ensembles der Amateurmusik das kulturelle Leben in Städten und ländlichen Räumen. Diese Strukturen bilden eine flächendeckende kulturelle, soziale und Bildungsinfrastruktur.

Die nachfolgenden Vorschläge beruhen auf aggregierter Praxiserfahrung. Mit seinen Weiterleitungs- und Förderformaten erreicht der BMCO unmittelbar lokale Bündnisse, Chöre, Orchester, Musikvereine und weitere Ensembles. In der Förderphase 2018 bis 2023 wurden allein über das Programm "Musik für alle!" 885 Projekte mit rund 17.000 Kindern und Jugendlichen gefördert. Aktuell fördert der BMCO über "Musik für alle!", den Amateurmusikfonds und den Kinder- und Jugendplan des Bundes zusammen rund 450 Projekte pro Jahr. Die laufenden Rückmeldungen aus diesen Vorhaben zeigen programmübergreifend, unter welchen Bedingungen niedrigschwellige Zugänge, nachhaltige Kooperationen, Qualifizierung und kulturelle Teilhabe vor Ort gelingen.

3. Kernforderungen des BMCO

- **Musisch-ästhetische Bildung gesetzlich verankern.** Der Förderungsauftrag in § 22 Absatz 3 SGB VIII sollte musisch-ästhetische Bildung sowie kulturelle und künstlerische Teilhabe ausdrücklich umfassen, ohne daraus einen zusätzlich verpflichtend zu erhebenden Entwicklungsbereich zu machen.
- **Kulturelle Teilhabe als Kinderrecht berücksichtigen.** Artikel 31 der VN-Kinderrechtskonvention sollte in die allgemeine Begründung auf Seite 34 aufgenommen werden. Die Einzelbegründung sollte außerdem den Eigenwert musisch-ästhetischer Bildung sowie ihre Bedeutung für Ausdruck, Wohlbefinden und psychische Resilienz benennen.
- **Die Amateurmusik als sozialräumliche Bildungsinfrastruktur einbeziehen.** Die Vernetzung im Sozialraum sollte in § 22d gesetzlich verankert und die organisierte Amateurmusik in der Begründung auf Seite 65 ausdrücklich als mögliche Kooperationspartnerin benannt werden.
- **Qualifizierungsstrukturen nutzen.** Bei Fort- und Weiterbildungen von Kita-Fachkräften sollten qualitätsgesicherte Angebote qualifizierter Fachverbände und Träger kultureller Bildung einbezogen werden können.
- **Kooperation zeitlich und organisatorisch ermöglichen.** Die mittelbare pädagogische Arbeitszeit sollte ausdrücklich auch die Zusammenarbeit mit Familien sowie Kooperation und Vernetzung im Sozialraum umfassen.

4. Konkrete Änderungsvorschläge

4.1 Musisch-ästhetische Bildung im Förderungsauftrag verankern

§ 22 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs nennt diejenigen Entwicklungsbereiche, auf die § 22c bei der verpflichtenden Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung verweist. Eine Aufnahme musisch-ästheti-

scher Bildung in diesen Satz könnte deshalb unbeabsichtigt einen weiteren verpflichtend zu erfassenden Entwicklungsbereich schaffen. Das ist nicht das Anliegen des BMCO. Geeigneter ist eine Ergänzung des nachfolgenden Satzes zum allgemeinen Förderungsauftrag.

Änderungsvorschlag zu Artikel 1 Nummer 2 - § 22 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII

Der Förderungsauftrag schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln, **musisch-ästhetische Bildung sowie die Ermöglichung kultureller und künstlerischer Teilhabe** ein und unterstützt die natürliche Neugierde des Kindes.

In der Einzelbegründung zu § 22 Absatz 3 sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass musisch-ästhetische Bildung einen eigenständigen Bestandteil ganzheitlicher Bildung ist. Sie eröffnet sinnliche Erfahrungen, Fantasie, Kreativität und künstlerische Ausdrucksmöglichkeiten. Gemeinsames Singen und Musizieren ermöglicht Kindern, Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken, Selbstwirksamkeit und soziale Verbundenheit zu erleben und verlässliche Gemeinschaft zu erfahren. Damit können musikalische Aktivitäten das Wohlbefinden und die emotionale Selbstregulation stärken und zur Entwicklung psychischer Resilienz beitragen. Diese Wirkungen ergänzen den Eigenwert musikalischer und kultureller Erfahrung, ersetzen ihn aber nicht.

Formulierungsvorschlag für die Einzelbegründung zu § 22 Absatz 3

Musisch-ästhetische Bildung ist ein eigenständiger Bestandteil ganzheitlicher Bildung. Sie eröffnet Kindern sinnliche Erfahrungen, Kreativität, Fantasie und künstlerische Ausdrucksmöglichkeiten und ermöglicht kulturelle Teilhabe. Musikalische Aktivitäten fördern zudem die Entwicklung sprachlicher, motorischer, sozialer, emotionaler und selbstregulatorischer Fähigkeiten. Sie eröffnen kindgerechte Wege, Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken, Selbstwirksamkeit und soziale Verbundenheit zu erleben, und können dadurch das Wohlbefinden und die Entwicklung psychischer Resilienz stärken. Musisch-ästhetische Bildung ist dabei nicht ausschließlich als Instrument zur Förderung anderer Entwicklungsbereiche zu verstehen.

4.2 Kulturelle Teilhabe als Kinderrecht sichtbar machen

Die allgemeine Begründung stellt die Vereinbarkeit des Entwurfs mit der VN-Kinderrechtskonvention dar und nimmt dabei auf die Artikel 18, 28 und 29 Bezug. Artikel 31 bleibt unerwähnt. Er erkennt das Recht des Kindes auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben an und verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete und gleiche Möglichkeiten für kulturelle und künstlerische Betätigung zu fördern. Gerade ein Gesetz, das Startchancen und Teilhabe verbessern will, sollte diese Dimension ausdrücklich berücksichtigen.

Ergänzungsvorschlag für Teil V der allgemeinen Begründung

Eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung trägt zudem dazu bei, das in Artikel 31 der VN-Kinderrechtskonvention verankerte Recht des Kindes auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben zu verwirklichen und geeignete und gleiche Möglichkeiten für kulturelle und künstlerische Betätigung zu eröffnen.

Diese Ergänzung macht deutlich: Musisch-ästhetische Bildung ist nicht nur eine Methode zur Verbesserung anderweitig definierter Kompetenzen, sondern trägt zur Verwirklichung des eigenständigen Kinderrechts auf kulturelle und künstlerische Teilhabe bei.

4.3 Amateurmusik in sozialräumliche Bildungsnetzwerke einbeziehen

Die Begründung zu § 22d hebt die Zusammenarbeit mit Familien und Akteuren im Sozialraum hervor und nennt unter anderem Bibliotheken und Musikschulen. Im Gesetzestext selbst werden diese Aufgaben bislang nicht ausdrücklich benannt. Der BMCO schlägt vor, die im Begründungstext bereits angelegte Vernetzungsaufgabe verbindlich in § 22d aufzunehmen.

Änderungsvorschlag zu Artikel 2 Nummer 3 - § 22d Absatz 1 Satz 1 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen zur Erfüllung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 sicher, dass für ihre Tageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern bis zum Schuleintritt in herausfordernden Lebenslagen zusätzlich einschlägig qualifizierte Fachkräfte zur Begleitung der sprachlichen Bildung in der Einrichtung, **zur Bewältigung sozialer Herausforderungen, zur Zusammenarbeit mit den Familien und zur Vernetzung mit geeigneten Akteuren im Sozialraum** zur Verfügung stehen.

Bei der Konkretisierung der möglichen Kooperationspartner sollte die bereits vorhandene Infrastruktur der Amateurmusik ausdrücklich berücksichtigt werden. Nach der Amateurmusikstudie des Deutschen Musikinformationszentrums (miz) nannten die befragten Amateurmusizierenden ab sechs Jahren die Schule mit 38 Prozent am häufigsten als Zugangsweg zum eigenen Musizieren. Chöre, Orchester, Musikvereine und weitere Ensembles folgen mit 31 Prozent als häufigster organisierter außerschulischer Zugangsweg; öffentliche Musikschulen wurden von 24 Prozent genannt. Mehrfachnennungen waren möglich. Unter den Befragten mit niedrigem sozioökonomischem Status wurden Zugänge über Kirchen, Kultur- und Jugendzentren sowie Kitas überdurchschnittlich häufig genannt. Die Einbeziehung der bundesweit vorhandenen Bildungs- und Begegnungsorte der Amateurmusik ist deshalb unmittelbar anschlussfähig an das Ziel des Gesetzes, Benachteiligungen abzubauen und Teilhabechancen zu verbessern. So können durch Kooperationen mit Organisationen der Amateurmusik als Vernetzung mit dem Sozialraum Übergänge gestaltet werden, um Brüche in den Bildungsbiografien zu vermeiden.

Formulierungsvorschlag für die Einzelbegründung zu § 22d

Auch die Vernetzung der Kindertageseinrichtung im Sozialraum und die Kooperation mit Grundschulen, Bibliotheken, Musikschulen, **weiteren Einrichtungen und Trägern kultureller Bildung einschließlich Chören, Orchestern, Musikvereinen und weiteren Ensembles der Amateurmusik** sowie mit sozialen Diensten wie zum Beispiel Familienberatungsstellen, Frühen Hilfen, Jugendämtern und dem öffentlichen Gesundheitsdienst sind relevant für eine bedarfsgerechte Unterstützung der Familien und Kinder.

Nicht jedes Ensemble ist automatisch ein geeigneter Kita-Partner. Erforderlich sind fachlich und pädagogisch geeignete Mitwirkende, klare Verantwortlichkeiten, verlässlicher Kinderschutz und kontinuierliche Zusammenarbeit. Die ausdrückliche Erwähnung bedeutet keine Absenkung fachlicher Anforderungen, sondern macht eine bundesweit vorhandene Infrastruktur für qualitätsgesicherte Kooperationen sichtbar.

4.4 Qualifizierungsstrukturen der Amateurmusik nutzen

Der Begriff Amateurmusik bezeichnet den Status der Musizierenden, nicht die Qualifikation der Anleitung. In Chören, Orchestern, Musikvereinen und weiteren Ensembles wirken ausgebildete Musikpädagoginnen und Musikpädagogen, Chor- und Orchesterleitende, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Gesangspädagoginnen und Gesangspädagogen sowie weitere einschlägig qualifizierte Fachkräfte. Die Verbände der Amateurmusik unterhalten zudem ein differenziertes, mehrstufiges Aus-, Fort- und Weiterbildungssystem. Diese Strukturen können nicht nur musikalische Angebote für Kinder gestalten, sondern auch Kita-Fachkräfte dabei unterstützen, musisch-ästhetische Bildung fachgerecht und alltagsintegriert umzusetzen.

Ein erprobtes Beispiel ist die Initiative "[Die Carusos](#)" des BMCO-Mitgliedsverbands Deutscher Chorverband. Sie begleitet Kindertageseinrichtungen bei der nachhaltigen Verankerung kindgerechten Singens im Alltag, arbeitet mit qualifizierten Fachberaterinnen und Fachberatern und bietet Fort- und Weiterbildungen für pädagogische Fachkräfte und Kita-Teams an. Solche Strukturen müssen nicht neu aufgebaut werden; sie können gezielt in die Qualitätsentwicklung einbezogen werden.

Änderungsvorschlag zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a - § 22a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII

Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags, der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen, die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte, **auch unter Einbeziehung hier- für qualifizierter Fachverbände und Träger kultureller Bildung**, sowie die Fachberatung.

Formulierungsvorschlag für die Einzelbegründung zu § 22a Absatz 1

Bei der Ausgestaltung der Fort- und Weiterbildung können qualitätsgesicherte Angebote entsprechend qualifizierter Fachverbände und Träger kultureller Bildung einbezogen werden. Sie können pädagogische Fachkräfte insbesondere dabei unterstützen, musisch-ästhetische Bildung fachgerecht und alltagsintegriert umzusetzen.

4.5 Kooperation und Vernetzung zeitlich ermöglichen

Die aggregierte Förderpraxis des BMCO zeigt: Die Nennung möglicher Partner allein führt noch nicht zu tragfähiger Zusammenarbeit. Kooperationen gelingen dann, wenn es feste Ansprechpersonen, Zeit für Abstimmung und Vor- und Nachbereitung, klare Zuständigkeiten, qualifizierte Mitwirkende, Kommunikation auf Augenhöhe und Kontinuität gibt. Diese Aufgaben gehören zur mittelbaren pädagogischen Arbeit und sollten im Gesetz ausdrücklich sichtbar werden.

Änderungsvorschlag zu Artikel 2 Nummer 3 - § 22b Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 SGB VIII

2. Zeit für Tätigkeiten von Fachkräften, die zur Erfüllung des Förderungsauftrags notwendig sind und nicht in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern ausgeübt werden (mittelbare pädagogische Arbeit), **insbesondere für die Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit Familien sowie die Kooperation und Vernetzung im Sozialraum**,

Formulierungsvorschlag für die Einzelbegründung zu § 22b Absatz 1

Zur mittelbaren pädagogischen Arbeit gehören insbesondere die Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit Familien sowie die Kooperation und Vernetzung mit geeigneten Akteuren im Sozialraum. Für eine qualitätsgesicherte Zusammenarbeit sind feste Ansprechpersonen, Koordinationszeit, klare Verantwortlichkeiten, die Beachtung des Kinderschutzes und eine auf Kontinuität angelegte Zusammenarbeit erforderlich. Einschlägig qualifizierte externe Fachkräfte, Fachverbände und Träger kultureller Bildung können die pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen ergänzen; sie ersetzen nicht die notwendige Ausstattung mit pädagogischen Fachkräften. Qualifizierte ehrenamtlich Engagierte können ergänzend einbezogen werden, sofern ihre Mitwirkung in fachlich verantwortete, kinderschutzkonforme und verlässlich organisierte Angebote eingebettet ist.

5. Schlussbemerkung

Der Referentenentwurf erkennt musisch-ästhetische Bildung bereits als Teil ganzheitlicher Entwicklung an und öffnet sich in der Begründung für die Zusammenarbeit mit kulturellen Akteuren im Sozialraum. Die Vorschläge des BMCO knüpfen unmittelbar daran an. Sie fordern weder einen zusätzlichen verpflichtend festzustellenden Entwicklungsbereich noch ein neues Förderprogramm. Sie sorgen vielmehr dafür, dass der ganzheitliche Bildungsanspruch des Gesetzes im Förderungsauftrag, in der Qualitätsentwicklung und in der sozialräumlichen Umsetzung verbindlich sichtbar und verankert wird.

Der BMCO bietet an, seine aggregierte Praxiserfahrung, die Expertise seiner Mitgliedsverbände und seine bundesweiten Qualifizierungs- und Förderstrukturen in den weiteren Gesetzgebungsprozess und die spätere Umsetzung einzubringen.

Lorenz Overbeck
Geschäftsführer
Bundesmusikverband Chor & Orchester e. V.
overbeck@bundesmusikverband.de

Quellen und weiterführende Hinweise

[1] Referentenentwurf des BMBFSFJ zum KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz, Bearbeitungsstand 14.07.2026, 18:12 Uhr, insbesondere S. 8-11, 34, 54 und 64-65.

[2] Deutsches Musikinformationszentrum (miz): Amateurmusizieren in Deutschland, Ergebnisse einer Repräsentativbefragung, April 2025. [Online abrufbar](#)

[3] Auswärtiges Amt: Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 31. [Online abrufbar](#)

[4] Deutscher Chorverband: Die Carusos - Initiative zum kindgerechten Singen. [Online abrufbar](#)

[5] BMCO-Förderstatistik: "Musik für alle!" 2018 bis 2023 sowie Förderzahlen aus "Musik für alle!", Amateurmusikfonds und Kinder- und Jugendplan des Bundes seit 2024.